The most debated drawings are a set of sheets showing the interiors of Ayasofia. These have often been refered to by Cyril Mango and E.J. Hawkins in their publication of the mosaics of the church mostly in the Dumbarton Oaks Papers 1962, 1966 and elsewhere. Many of the mosaics, later on disappeared entirely or below mortar, were still visible at the time of Loos, who drew the figures as carefully as he could. Sometimes, however, he misunderstood the subjects and the meaning of the single figures but as a rule his drawings have been a help for the interpretations of the scenes. Many of these were covered or removed at the restauration of Ayasofia by Fossati in 1848. Thanks to Mango this part of the material, left by Loos, has been brought into the scholarly discussion.

The large drawing of the ruins of Palmyra must have been made at the end of the year 1710 when Loos made an excursion from Aleppo to Palmyra, most likely taking the same rout as Dr. William Halifax did 19 years earlier, in 1691. The ruins first became known to Europe by Dr. Halifax whose handwritten Relation of a Voyage to Tadmor has been printed from his autograph in the Pal. Exploration Fund's Quarterly Statement for 1890. However, Loos saw the ruins about 40 years earlier than Robert Wood (Les ruines de Palmyra, London 1753, Tab.I) did, and made a magnificent panorama of the ruins, including many temples and the great colonnaded street, leading up to the Sun temple. This drawing must show how the first rediscoverers saw the site a few years earlier. The panorama is so far I know the earliest known picture of Palmyra, unfortunately never published or discussed in the light of more recent excavations of the site.

ZUM SENATORISCHEN CURSUS HONORUM DER RÖMISCHEN KAISERZEIT VORBEMERKUNG

Bülent İplikçioğlu

Im Sommer 1976 erhielt ich über Vorschlag Herrn Prof. Akurgals ein Doktoratstipendium des Österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung am Österreichischen Archäologischen Institut. Von WS 1976/77 bis SS 1982 studierte ich als Stipendiat des genannten Bundesministeriums und Doktorand der Alten Geschichte am Institut für Alte Geschichte und Klassische Archäologie der Universität Wien. Vorliegender Aufsatz beruht auf Studien im Rahmen meiner inzwischen erschienenen Dissertation "Die Repräsentanten des senatorischen Inschriften" (Wien 1983). Ich danke an dieser Stelle herzlichst Prof. Akurgal für seine wohlwollende Förderung sowie Betreuung, und nicht zuletzt dafür, dass er mich als erster auf die Notwendigkeit ernsthafter Beschäftigung mit Epigraphik in einem an Inschriften so reichen Land wie der Türkei hinwies.

Zum Senatoren-und Ritterstand in der römischen Gesellschaft und zur Verwaltung des Imperium Romanum:

Was für uns moderne Menschen so faszinierend ist, ist der Umstand, dass das mächtige Imperium Romanum, das sich auf dem Höhepunkt seiner Ausdehnung von Spanien bis zum Euphrat und von Britannien bis an den Rand der Sahara erstreckte und 50 bis 80 Millionen Menschen innerhalb seiner Grenzen zahlte, nur von einigen hundert höheren Beamten und Militärs verwaltet worden ist, die ausschiesslich dem Senatoren-und Ritterstand angehörten. Im folgenden möchte ich versuchen, diesen Umstand im einzelnen etwas näher zu erläutern.

Seit altersher gehörten römische Bürger, die ihre politische Leistung und militärische Erfahrung der res publica zur Verfügung stellten, dem Senat an, dem höchsten Gremium und Sammelpunkt aller politisch-

öffentlichen Potenz der römischen Republik. Wer das höchste Amt im Staate, den Konsulat entweder selbst erreichte oder aus einer jener Familien stammte, in denen jemand zum Konsulat gelangt war, war ein Nobilis (= "bekannt") und gehörte zu Crème der römischen Gesellschaft (1). Waren es bis zum Ständeausgleich des Jahres 367 v.Chr. nur die Angehörigen des patrizischen Geburtsadels gewesen, denen diese Karriere offenstand, so erweiterte sich die führende römische Gesellschaft ab diesem Jahr so mit der patrizisch-plebejischen Amtsnobilität. Die Hereinnahme der Plebejer in die traditionelle, gesamtstaatliche Administration und ihre Zulassung zum höchsten Staatsamt war jedoch keine Auflösung der streng timokratisch ausgerichteten gesellschaftlichen Ordnung. Nur den reichsten und tüchtigsten Plebejern gelang der Sprung in die Nobilität, die sich im übrigen schon sehr bald nach 367 nach unten hin abschloss. In den folgenden rund hundert Jahren, in denen Rom zur unbeschreitbaren Vormacht Italiens vom Apenin bis zur Südspitze der italischen Halbinsel wurde, hat sich jene führende patrizisch-plebejische Amtsnobilität herausgebildet, deren Tüchtigkeit Rom zum Weltreich gemacht hat. Dennoch gerät diese Nobilität vor dem Hintergrund des Anwachsens des Imperiums und der fehlenden Bereitschaft, den inzwischen zum Weltreich gewordenen Staat als etwas anderes zu sehen als einen Stadtstaat mit riesigem Territorium, in eine Identitäts-und Organisationskrise, die die letzten hundert Jahre der römischen Republik kennzeichnet und die erst mit dem Ende der Bürgerkriege und mit der Neukonzeption des Staates als Principatstaat durch Augustus endet. Mit dem Beginn der Principatsepoche ändert sich auch die Stellung und Funktion des Senatorenstandes grundlegend. Er bleibt zwar der erste Stand des Reiches, der nach wie vor die im wesentlichen fortbestehenden, traditionellen Magistraturen bekleidet, aber diese Magistraturen sind durch die allesüberragende Stellung des Princeps nur noch leere Hülsen ohne wirklichen Inhalt. Während der Kaiser daran geht, seine eigene, auch formal vom Senat unabhängige Administration aufzubauen, indem er den Ritterstand neu organisiert und zu einem kaiserlichen Reichsbeamtenstand zur Verwaltung seiner Haus-und Hofgeschäfte, der neuen kaiserlichen Steuern und teilweise sogar der kaiserlichen Provinzen heranzieht, greift er kraft des ihm eigenen Imperium pro consulare (maius) und der tribunizischen Gewalt auf jeder Stufe in die Karrieren der Senatoren ein, indem er diese beschleunigt, hemmt oder sogar abbricht. Während der Kaiserzeit veränderte sich die durch Augustus endgültig auf 600 festgelegte Zahl (2) der Senatsmitglieder nur durch den natürlichen Abgang, der jedoch von Zeit zu Zeit immer wieder ersetzt wurde. Während in der Zeit der Republik der Senat sich aus dem natürlichen Nachwuchs der Familien der Nobilität und in geringerem Masse durch Ritter ergänzte, die als

homines novi in den ersten Stand aufstiegen, ein Aufstieg, der ausser persönlicher, vornehmlich militärischer Tüchtigkeit in der Regel verwandtschaftliche Beziehungen zur Nobilität zur Voraussetzung hatte, kommen jetzt die Söhne von Senatoren nicht automatisch in den Senat; sie gehören zwar dem ordo senatorius (3) an, aber der Kaiser entscheidet über ihre Aufnahme in die hohe Körperschaft, sowie er auch den Rittern den equus publicus verleiht. Der Kaiser sitzt am Kontrolhebel der Ergänzung beider Reichsstände (4).

In der hohen Kaiserzeit (um die Mitte des 2.Jhs.n.Chr.) waren etwa 850 bis 900 hohe und höchste Reichsposten zu vergeben, die ausschliesslich den Angehörigen der zwei obersten Stände des Reiches, den Senatoren und Rittern, vorbehalten waren (5). Es waren sogar nur 200 bis 250 Personen, die als Senatoren in prätorischen und konsularen Posten und als Ritter in Prokuratorenstellen die eigentliche Führungsschicht des Reiches bildeten. Es ist zu bedenken, dass etwa jeder zweite Senator und etwa jeder dreissigste Ritter ein hohes Amt übernehmen musste.

Diese Militär-und Verwaltungsorganisation, die nicht von Anfang an bestanden hatte, wurde erst im Laufe der Kaiserzeit -den Bedürfnissen entsprechend- geschaffen. Die schon in der Republik bestandene Reihenfolge der stadtrömischen senatorischen Magistraturen (cursus honorum) (6) wurde von Augustus und seinen Nachfolgern den neuen Gegebenheiten der Monarchie angepasst. Die zu einer regelrechten Laufbahn im öffentlichen Reichsdienst ausgebildete Reihenfolge entwickelte sich aber nach und nach zu einem Dienst für den Kaiser. Wir können seit flavischer Zeit (69-96 n.Chr.) von senatorischen Beamten sprechen, deren Ämter von denen der ritterlichen vom frühen 1.bis zum mittleren 3.Jh.n.Chr. streng getrennt war (7). Im folgenden soll in Form eines knappen Überblickes der Mechanismus der senatorischen Karriere in der Kaiserzeit vorgestellt werden.

Der senatorische Cursus Honorum der römischen Kaiserzeit.

Der Cursus Honorum eines Senatorensohnes begann normalerweise im Alter von 18 bis 20 Jahren, nachdem der Kaiser dem bisher zum Ritterstand gezählten jungen Nobilis den latus clavus verliehen und dieser sein Ritterpferd abgegeben hatte. Augustus hat dem eigentlichen Cursus Honorum, der mit der Quästur begann, eine Reihe auch schon in der Republik in ähnlicher Form bestandener, stadtrömischer Verwaltungsämter hinzugefügt, die man nach der Gesamtzahl der Posten als Vigintivirat bezeichnet. Diese zwanzig Männer, die ein Jahr im Amt blieben, verteilten sich in folgender Numerik:

- 1) Triumviri monetales (= aere argento auro flando feriundo): Diese drei Münzmeister bildeten die vornehmste und wichtigste Gruppe innerhalb des Vigintivirats und setzten sich hauptsächlich aus patrizischen Familien zusammen (8).
- 2) Quattorviri viarum curandarum (vier Direktoren der Strassenreinigung in Rom),
- 3) Decemviri stlitibus iudicandis (ein Zehnrichterkollegium in Bagatellprozessen),
- 4) Triumviri capitales (drei Aufsichtsbeamte über Gefängnisse und den Vollzug der Hinrichtungen (9): Die Angehörigen dieser Gruppe rekrutierten sich beinahe ausschliesslich aus homines novi. Ihr Dienst war offenbar der am wenigsten angesehene innerhalb des gesamten Vigintivirates.

In diesen Funktionen konnten sich die angehenden Senatoren profilieren und ihre Tüchtigkeit unter Beweis stellen. Der Vigintivirat war nicht nur die Eintrittskarte in den Senatsdienst, sondern zugleich auch eine Empfehlung und eine Weichenstellung für die weitere Karriere (10).

Dem Vigintivirat folgte der militärische Teil des Cursus Honorum, der in der Regel ein bis drei Jahre dauerte (11). Er diente als tribunus militum legionis (12) bei einer der rund 28 Legionen, die meist an den Reichsgrenzen stationiert waren (13). Jede Legion verfügte über sechs solche Staboffizierposten, von denen fünf der ritterlichen militia equestris und einer den jungen senatorischen tribuni laticlavii vorbehalten war (14). Die Aufgaben der zum Stabe des Legionskommandanten = legatus legionis gehörenden Militärtribunen waren in erster Linie administrativer Natur. Die höhere Stellung des senatorischen tribunus militum gegenüber seinen Kollegen aus dem Ritterstand ergibt sich daraus, dass dieser zugleich Stellvertreter des Legionskommandanten war. Während die Ritter ausser dem Militärtribunat noch mindestens zwei weitere militiae als Kommandanten von nichtrömischen Hilfstruppen (bei Kavallerie-und Infantrieformationen als praefecti cohortis bzw. alae) zu leiten hatten, beschränkte sich die militärische Erfahrung der Senatoren auf nur ein Militärkommando. Wie die Entwicklung zeigt, hat dieses Missverhältnis ab einem Zeitpunkt, zu dem man angesichts der Bedrohung der durch die Standlager an den limites an Rhein, Donau und Euphrat nur ungenügend gesicherten Reichsgrenzen in steigendem Masse tüchtige und erfahrene Truppenführer brauchte, dazu geführt, dass zahlreiche tüchtige ritterliche

viri militares durch kaiserliche adlectio in eine ihrem Lebensalter und ihrer Erfahrung entsprechende senatorische Rangklasse befördert worden sind, von der aus sie gleich oder nach Absolvierung der nächsten Stufe die Qualifikation zur Führung römischer Bürgertruppen bekamen.

Mit dem Eintritt der Quästur vollzog sich mit 25 Jahren die Aufnahme in den Senat. Seit Sulla gab es zwanzig Quästoren, die sich in der Kaiserzeit folgendermassen verteilten: die vornehmste Gruppe bildeten die zwei quaestores Augusti (= quaestores candidati principis), deren Aufgabe darin bestand, die Anträge des Kaisers im Senat zur Verlesung zu bringen. Zwei quaestores fungierten als quaestores urbani bzw. aerari, höhere Kassenbeamten; vier als quaestores consulum, d.h. als Gehilfen der Konsuln und zwölf als quaestores provinciae, die Interessen des aerarium populi Romani in zehn Senatsprovinzen beschützten (15).

Auf dieses Amtsjahr folgte etwa zwei amtsfreie Jahre (16), nach deren Ablauf plebejische Senatorier Volkstribunen (trib.plebis) oder plebejische Ädilen wurden, während den patrizischen Senatoriern nur die kurulische Ädilität offenstand. Die Patrizier waren insofern begünstigt, als die ädilizische Rangstufe für sie fakultativ war. Was den Volkstribunat betrifft, so spielte diese einst so wichtige Magistratur de facto keine Rolle mehr und war praktisch ein Amt ohne eigentliche Kompetenzen; anders die Ädilität, in deren Amtsbereich die Marktaufsicht, gewisse marktpolizeiliche Kompetenzen und die Ausrichtung der grossen öffentlichen Spiele fiel.

Hatte bis zur Prätur der Cursus Honorum für alle Bewerber etwa gleichmässig nach oben geführt, so bildet diese Magistratur die grosse Drehscheibe für die weitere Laufbahn (17), die sich für die Prätorier nahezu ausschliesslich ausserhalb Roms abspielt, wobei starke Differenzierungen in der weiteren Verwendung deutlich werden, die weniger durch persönliche Neigungen, sondern vielmehr durch die Gunst und Absicht des Kaisers bestimmt sind, soferne die Karriere nicht überhaupt ihr Ende fand. Analysiert man das vorhandene Inschriftenmaterial, so lassen sich in groben Zügen folgende Laufbahnschemata erkennen: In der Regel nachteilig für die Laufbahn war, wenn sich der Prätorier als Legat dem Statthalter einer Senatsprovinz anschloss, wobei jedoch differenziert werden muss zwischen den legati proconsulis pro praetore in den (grossen) Senatsprovinzen. Asia und Africa (je drei) und denen in den kleinen Senatsprovinzen, in denen der Prokonsul gleichfalls nur ein Prätorier war (18). Viel günstiger war, wenn der Prätorier etwa mit einem Legionskommando in einer der kaiserlichen Provinzen ausgestattet wurde (19), oder

gar legatus Augusti pro praetore und zugleich Legionskommandant in einer nur mit einer Legion belegten Provinz wurde (20). Bis es soweit war, waren in der Regel noch andere prätorische Posten zu absolvieren, wie etwa die Präfektur des aerarium Saturni (21) als Vorsteher der alten auch in der Kaiserzeit nach wie vor bestehenden Senatskasse, dann praefecti aerari militaris (22), curatores viarum der grossen italischen Staatstrassen (23). Eine wenig wichtige Funktion war die praefectura dandi ex senatus consulto (24). Die Stellen der acht proconsules provinciae als Statthalter einer prätorischen Senatsprovinz waren auch weniger erstrebt (25).

Es dauerte in der Regel etwa zehn Jahre, bis ein Prätorier zum Konsul designiert wurde, und die in diesen Jahren gezeigten Leistungen entschieden darüber, ob es überhaupt dazu kam. Hatte sich der Prätorier auf den ihm vom Kaiser zugewiesenen Posten bewährt, so konnte er im Alter von 40 Jahren zum Konsulat, dem durch die kaiserliche Ingerenz zwar praktisch abgewarteten, formal jedoch nach wie vor höchsten und angesehensten Staatsamt, gelangen, das das Nadelöhr der gesamten senatorischen Karriere darstelle, wobei es gleichgültig und für die Wertigkeit des Bewerbers aufschlussreich war, ob er zusammen mit dem Kaiser cos. ordinarius wurde oder ob er einen der in jedem Jahr üblichen etwa zwei bis drei oder sogar vier Suffektkonsulate bekleidete (26).

Mit der Erreichung des Konsulates war die eigentliche Laufbahn abgeschlossen, und wer Konsul geworden war noch dazu cos. ord., konnte sich mit dem Erreichten durchaus zufrieden geben. Entschloss sich der Konsular jedoch zu weiterem Dienst und war der Kaiser damit einverstanden oder forderte er sogar ausdrücklich zum weiteren Dienste auf, so eröffneten sich dem Betreffenden die höchsten und die verantwortungsvollsten Ämter.

Aus dem Kreise der Konsulare rekrutierten sich nämlich die Generäle als Befehlshaber der grossen Militärkommandos an Rhein, Donau und Euphrat, die bis auf Septimius Severus zwei, drei oder in Ausnahmefällen vier Legionen umfassen konnten, wobei, wie wir gesehen haben, ab dem 2.Jh.n.Chr. in steigender Zahl durch kaiserliche Adlektionen zu Senatoren beförderte, militärisch tüchtige Ritter als Inhaber solcher Kommandos erscheinen. Diese Generäle führten den Titel eines leg. Aug. pr.pr., der auch bereits prätorischen Statthaltern in Provinzen mit einer Legion zukam. Nicht selten haben bewährte Legaten mehrerer solcher Statthalterschaften bzw. Militärkommandos in den kaiserlichen Provinzen an den Reichsgrenzen absolviert (27).

Vor diesen konsularen Statthalterschaften wurden aber zum grösseren Teil die stadtrömischen konsularen Ämter Übernommen (28). Dazu gehörten die zwei curatores aedium sacrarum et operum locorumque publicorum als Leiter des sakralen bzw. profanen Bauwesens in Rom (29), der curator alvei Tiberis et riparum et cloacarum urbis als Leiter der Wasserbauwerke incl. der Flussbettregulierung des Tibers (30) sowie der curator aquarum als Leiter der hauptstädtischen Wasserwerke (31). Ein Senator hat nicht mehr als eines dieser Ämter übernommen.

Im Abstand von später rund fünfzehn Jahren nach der Erreichung des Konsulates konnte ein bewährter und in der Gunst des Kaisers stehender Konsular zum Prokonsulat von Asia oder Africa, der beiden grossen Senatsprovinzen, avancieren (32). Diese Statthalter, deren Jahresgehalt mit einer Million Sesterzen festgelegt war, gehörten jeweils zu den einflussreichsten Persönlichkeiten des Reiches (33).

Diese beiden Posten stellen zusammen mit dem zweiten Konsulat (bzw. mit einem dritten) und der Stadtpräfektur (= praefectus urbi) (34) das Ende und die Spitze der senatorischen Laufbahn der Kaiserzeit dar, ein Ende, das nur von wenigen auserwählten erreicht worden ist, und das das Lebenswerk des zu diesem Zeitpunkt etwa 55-60 jährigen Senatoriers krönte.

ANMERKUNGEN

- Zur Nobilität vgl. M.Gelzer, Die Nobilität der römischen Republik (Leipzig 1912 = Kleine Schriften I, Wiesbaden 1962, 17-135); ders., Die Nobilität der römischen Kaiserzeit, Hermes 1950, 1915 395-415 (= Kleine Schriften I, Weisbaden 1962, 136-153); E.Meyer, Römischer Staat und Staatsgedanke (Zürich 1948, 3.Aufl. 1964) 514 Anm. 4; H.Hill, Nobilitas in the Imperial Period, Historia 18, 1969, 230-250.
- (2) Augustus übernahm die seit Sulla übliche Zahl 600, nachdem Caesar sie auf 900 erhöht hatte; zum römischen Senat vgl. Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht, besonders III/2 (Leipzig 1888) und O'Brien Moore, RE Suppl. VI (1935) 660ff.
- (3) Dieser Ausdruck kommt zuerst bei Cic.Cluent.37, 104 vor.
- (4) Vom Kaiser wurde den Senatorensöhnen der latus clavus verliehen, ein Purpurstreifen auf der Tunika (vgl. Liv. 9,7,9); zur Entziehung des senatorischen Ranges bzw. zur Streichung aus dem Album Senatorium durch den Kaiser vgl. Tac.ann. 4,42. Nachdem eine selbständige gesellschaftliche Schicht der Ritter (= ordo equester) entstanden war, begann auch ihre politische und soziale Bedeutung in der römischen Gesellschaft. Der Ritterstand verdankte seine Entwicklung der lex Claudia des Jahres 220 v.Chr., nach der Handel und Wucher an die Ritter übergingen (vgl. Cic. Verr. 5,8 und Liv. 21,63) und den Gesetzen des C.Gracchus, nach denen richterliche Funktionen und Steuerpacht an die Ritter übertragen wurden (vgl. Plin. nat.33,34; Plut. C.Gracchus 5; App. civ. 1,22; Tac.ann. 12,60); zum Ausdruck "ordo equester" vgl. Liv. 9,38; zum Ritterstand A.Stein, Der römische Ritterstand (München 1927). Noch mehr Bedeutung gewann der Ritterstand durch Augustus; Augustus räumte ihm in den Res Gestae 35 in der Formel "senatus et equester ordo populusque Romanus" einen Platz ein. Die Ritter waren für Augustus sehr brauchbar für die Prokuraturen der Finanzverwaltung, für die neue Bürokratie und für die Gardepräfektur sowie für die Präfektur von "Agypten, die nicht in

- senatorische Hände kommen sollten. Zu den Rittern als Reichsbeamten vgl. O.Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian (Berlin, 2.Aufl. 1905); H.G.Pflaum, Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire romain (Paris 1950); ders., "Procurator", RE XXIII/1 (1957) 1240-1279; ders., Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain, 4 Bde (Paris 1960-61).
- (5) Zur Reichsverwaltung der römischen Kaiserzeit im allgemeinen vgl. G.H.Stevenson, Roman Provincial Administration till the Age of the Antonines (Oxford, 2.Aufl. 1949); H.G.Pflaum, Principes de l'administration romaine impériale, Bulletin de la Faculté des Lettres de Strasbourg 37,3,1958, 1-17; H.Volksmann, Die römische Provinzialverwaltung der Kaiserzeit, Gymnasium 68, 1961, 395-409.
- (6) Die Reihenfolge der Ämter war seit 180 v.Chr.durch die von dem Volkstribunen LVillius eingebrachte lex Villia annalis geregelt, wonach für jedes Amt ein Mindesalter und gewisse Intervalle zwischen den Ämtern erforderlich waren; vgl. Liv.40,44,1; vgl.auch Th.Mommsen, Römisches Staatsrecht I (3.Aufl.) 529 Anm.2; E.Meyer, Römischer Staat und Staatsgedanke (3.Aufl.) 101.148f.; das durch die ganze Kaiserzeit in Geltung gebliebene Prinzip der Promagistratur verdankten die Römer Sulla, nach dessen Willen alle Prätoren nach Ablauf ihrer Dienstzeit als pro praetore in die Provinzen gehen sollten. Zu den Magistraturen und Promagistraturen der römischen Republik vgl. T.R.Broughton, The Magistrates of the Roman Republic, 2 Bde (Haverford, Penns., 1951 bis 1952, Suppl.bd.ebd. 1960).
- (7) Für den senatorischen Reichsdienst der Kaiserzeit kommen vor allem folgende Werke in Frage: E. Birley, Senators in the Emperor's Service, Proceedings of the British Academy 39, 1954, 197-214; R.Syme, Tacitus, 2 Bde (Oxford 1958); G.Alföldy, Die Generalität des römischen Heeres, Bonner Jahrbücher 169,1969, 233ff.; M.Cébeillac, Les quaestores principis et candidati aux Ier et IIe siècles de l'empire (Mailand 1972); W.Eck, Beförderungskriterien innerhalb der senatorischen Laufbahn, dargestellt an der Zeit von 69 bis 138 n.Chr., in: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt II,1 (Berlin 1974) 158-228; ders., Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit, Vestigia 28, 1979; als prosopographische Untersuchungen: E.Birley, Beförderungen und Versetzungen im römischen Heer, Carnuntum Jahrbücher 1957, 3-20; B.Thomasson, Die Statthalter der römischen Provinzen Nordafrikas von Augustus bis Diocletianus, 2 Bde (Lund 1960); A.Dergrassi, I fasti consolari dell'impero Romano dal 30 avanti Cristo (Rom 1957); G.Alföldy, Fasti Hispanienses. Senatorische Reichsbeamte und Offiziere in den spanischen Provinzen des römischen Reiches von Augustus bis Diokletian (Wiesbaden 1969); W.Eck, Senatoren von Vespasian bis Hadrian. Prosopographische Untersuchungen mit Einschluss der Jahres-und Provinzialfasten der Statthalter, Vestigia 13 (München 1970); G.Alföldy, Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen. Prosopographische Untersuchungen zur senatorischen Führungsschicht (Bonn 1977); H.Halfmann, Die Senatoren aus dem östlichen Teil des Imperium Romanum bis zum Ende des 2.Jh.n.Chr. (Göttingen 1979).
- (8) Vgl.E.Groag, Patricier und IIIviri monetales, Archäologisch epigraphische Mitteilungen aus Österreich-Ungarn 19, 1896, 145f.
- (9) Vgl.Th.Mommsen, Römisches Staatsrecht II 595; sie vollzogen aber die Hinrichtungen nicht selbst.
- (10) Vgl.E.Birley, Senators etc. 201ff., wo schon auf dieser Stufe zum Teil bereits die weitere Laufbahn eines Senators bestimmt wird.
- (11) Dieser Dauerunterschied leitete sich daraus ab, dass einige Senatorensöhne, besonders die Patrizier, auf diesen Militärdienst verzichteten; vgl. D.McAlindon, Entry to the Senate in the Early Empire, JRS 47, 1957, 193ff.
- (12) Vgl.E.Birley, Senators etc. 199ff.und ders., Beförderungen etc. 5.
- (13) Zu den Legionen der römischen Kaiserzeit vgl. A.Betz, Zur Dislokation der Legionen in der Zeit vom Tode des Augustus bis zum Ende der Prinzipatsepoche, in: Carnuntina. Hrsg.von E.Swoboda (Graz 1956) 17-24; J.C.Mann, The Raising of New Legions during the Principate, Hermes 91, 1963,483,489; R.Saxer, Untersuchungen zu den Vexillationen des römischen Kaiserheeres von Augustus bis Diokletian (Köln 1967 = Bonner Jahrbücher Beiheft 18).
- (14) Vgl. J.Kromayer-G.Veith, Heerwesen und Kriegsführung der Griechen und Römer (München 1928, NDr. 1963 = Handbuch der Altertumswissenschaft IV 3,2) 275.
- (15) Nach dieser Zusammenstellung Mommsens, Römisches Staatsrecht II 533 sind für die 10 Senatsprovinzen 12 Provinzialquästoren zuständig (für Sizilien zwei) und bleibt ein Quästor übrig, dem keine Funktion zuerteilt werden kann.
- (16) Zu dieser Zwischenzeit vgl. W.Eck, Beförderungskriterien etc. 178f; zu den längst nicht mehr vollständigen Listen der tribuni plebis und aediles vgl. G.Niccolini, I fasti dei tribuni della plebe (Mailand 1934) 449ff und F.Heiligenstädt, Fasti aedilici inde a Caesaris nece usque ad imperium Nevandri Severi (Diss.Halle 1910).

- (17) Vgl.W.Eck, Beförderungskriterien etc. 180.
- (18) Vgl.W.Eck, Beförderungskriterien etc. 181f. Anm.99;183;zu diesen Legaten vgl.auch Cass.Dio 53, 14,7.
- (19) Der Befehl über eine Legion konnte einem Senator an sehr verschiedenen Stellen seiner prätorischen Laufbahn übertragen werden, nämlich als erstes, zweites, drittes oder viertes prätorisches Amt; vgl. W.Eck, Beförderungskriterien etc. 186. Zu den legati legionis vgl. auch Alföldy, Die Legionslegaten der römischen Rheinarmeen, Epigraphische Studien 3 (Köln-Graz 1967) und zur Gesamtzahl der Legionen R.Ritterling, "Legio", RE XII/1 (1924) 1211ff. Je später ein Senator den Befehl über eine Legion hatte, desto länger dauerte seine prätorische Karriere.
- (20) Vgl.W.Eck, Beförderungskriterien 200f.; diese Statthalterschaft konnte 3-5 Jahre dauern, im Gegensatz zu dem einjährigen prätorischen Prokonsulat.
- (21) Die meisten Senatoren verwalteten zwischen Prätur und Konsulat etwa drei bis vier Amter, doch sind auch fünf oder sechs Posten nicht selten (vgl. W.Eck, Beförderungskriterien etc. 181ff.); zu den zwei ranghöheren praefecti aerari Saturni vgl. Tac.ann. 13,28f. und M.Corbier, L'aerarium Saturni et l'aerarium militare. Administration et prosopographie sénatoriale (Paris-Rom 1974)
- (22) Zu diesen drei rangniedrigen Kassenverwaltern vgl. oben Anm.21 M.Corbier, L'aerarium etc.
- (23) Sie waren insgesamt sieben; vgl. Mommsen, Römisches Staatsrecht II 1077 und E.Herzig, Forschungsprobleme des römischen Strassenwesens, in: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt II,1 (Berlin 1974) 593-648.
- (24) Dies waren für die Versorgung der Hauptstadt verantwortliche Getreidepräfekten; vgl. Cass. Dio 54, 1,4.17,1; Suet. Aug. 37
- (25) Vgl. W.Eck, Beförderungskriterien etc. 201ff.
- (26) Zu den Konsuln der Kaiserzeit vgl. A.Degrassi, I fasti consolari etc.
- (27) Zu konsularen kaiserlichen Provinzen vgl. W.Eck, Senatoren etc. 1ff.; R.Syme, Historia 14,1965, 342 f.; die Statthalter dieser konsularen kaiserlichen Provinzen, die meist zwei bis drei Jahre im Amt blieben (vgl. beispielweise R.Syme, Historia 14, 1965, 342f., ferner Alföldy, Fasti Hispanienses etc. 215f.), wurden in diese Provinzen vom Kaiser geschickt, der in diesen als Inhaber des proconsulare imperium maius der eigentliche Statthalter war (so wie bei den prätorischen kaiserlichen Statthalterschaften), Diesen Statthaltern unterstanden die legati legionis, die jeweils über eine Legion in der Provinz kommandierten. Das Sonderbare dabei ist die Regel, dass die höchsten Militärkommandos gleichzeitig Statthalterschaften mit wichtigen zivilien Aufgaben waren.
- (28) Vgl. W.Eck, Beförderungskriterien etc. 206ff.
- (29) Vgl. beispielweise R.Syme, Historia 14, 1965, 358.
- (30) Vgl.CIL VI 31552 (ein curator alvei Tiberis etc., der erst sieben Jahre nach seinem Konsulat dieses Amt übernommen hat).
- (31) Vgl. beispielweise W. Eck, Senatoren etc. 77ff.
- (32) Vgl. W.Eck, Beförderungskriterien etc. 220.
- (33) Diese Statthalter, deren Amt auf ein Jahr begrenzt war, durften je vier weitere senatorische Beamte in ihre Provinz mitnehmen, nämlich drei legati proconsulis pro praetore und einen quaestor provinciae; eine Zusammenstellung der Prokonsuln von Asia bzw. Africa in der Zeit zwischen Vespasian und Hadrian befindet sich bei W.Eck, Senatoren etc. 234ff.
- (34) Der Stadtpräfekt war Vorsitzender der Strafjustiz und hatte wichtige Verwaltungsaufgaben in Rom; eine Liste der praefecti urbi bei R.Syme, Tacitus II 644f.; zu den praefecti urbi vgl. auch Tac. ann. 6.11; Cass.Dio 59, 13.